

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.31 vom 11. August 2014

BS Appellationsgericht, 2014-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2014.31

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.31 du 11 août 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.31 del 11 agosto 2014

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung des Strafgerichtspräsidenten vom 12. Februar 2014, mit der auf die Einsprache gegen den Strafbefehl vom 1. Oktober 2013 nicht eingetreten worden ist. Dagegen ist nach Art. 393 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) die Beschwerde zulässig (vgl. auch Botschaft StPO, in: BBl 2006, S. 1085, 1292). Zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 17 lit. b des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100], § 73a Abs. 1 lit. b des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

E. 2

Nach Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Das Erfordernis der Schriftlichkeit verlangt, dass die Eingabe zu datieren und zu unterzeichnen ist (Art. 110 Abs. 1 StPO). Mit "Unterzeichnen" ist die eigenhändige Unterschrift im Sinne von Art. 14 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR, SR 220) gemeint. Nach ständiger Rechtsprechung des Appellationsgerichts und des Bundesgerichts genügt die Einreichung per Fax mangels eigenhändiger Unterschrift dem Schriftformerfordernis nicht (vgl. AGE BES.2012.101 vom 18. November 2013 E. 2.2.1; BE.2011.75 vom 1. Oktober 2012 E. 2.2; BGE 121 II 252 E. 4 S. 255 f.; BGer1B_537/2011 vom 16. November 2011 E. 3, mit Hinweisen). Die Zustellung per Telefax ist auch nicht der elektronischen Zustellung gleichgesetzt (vgl. BGer 1F_31/2012 vom 6. Dezember 2012 E. 2). Bei Einreichung per Fax liegt somit ein Mangel wegen ungenügender Unterschrift vor. Anders als im Falle der vergessenen Unterschrift muss bei der Übermittlung mittels Fax auch keine Nachfrist angesetzt werden, geht es hier doch nicht um ein "versehentliches" bzw. "unfreiwilliges" Nichtanbringen der Unterschrift, sondern um ein bewusstes Vorgehen. Der entsprechende Mangel kann daher nach Ablauf der gesetzlichen Frist grundsätzlich nicht mehr behoben werden (vgl. AGE BES.2012.101 vom 18. November 2013 E. 2.2.1; Hafner/Fischer, in: Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 110 StPO N 10■12).

Die per Fax eingereichte Beschwerde vom 18. Februar 2014 ist nach dem Ausgeführten in der Form mangelhaft, weil ihr eine eigenhändige Unterschrift fehlt. Obwohl nach der zitierten Rechtsprechung keine Nachfrist gewährt werden muss, setzte die Appellationsgerichtspräsidentin dem Beschwerdeführer aus Entgegenkommen zwei Nachfristen zur Einreichung der originalunterzeichneten Beschwerde. Diese Nachfristen liess der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ungenutzt verstreichen. Deshalb kann mangels Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Form auf die Beschwerde nicht

eingetreten werden (vgl. auch Art. 385 Abs. 2 StPO). Ohnehin wird in der Beschwerdeschrift, kaum in einer den Anforderungen an die Begründung von Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO genügenden Weise aufgezeigt, inwiefern die angefochtene Verfügung Recht verletzt, den Sachverhalt unvollständig oder unrichtig feststellt oder unangemessen ist (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers sich über die in der Schweiz geltenden Vorschriften und die Gerichtspraxis informieren muss, wenn er hier vor Gericht tätig werden will. Er hätte deshalb über das Erfordernis, dass Eingaben mit Originalunterschrift und somit nicht per Telefax einzureichen sind, Bescheid wissen müssen.

E. 3

Aus diesen Erwägungen folgt, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO hat der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen Kosten zu tragen. Den Umständen des Falles und dem verursachten Aufwand angemessen erscheint die Erhebung einer Gebühr von CHF 300.■ (vgl. § 11 Abs. 1 Ziff. 6.1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren, SG 154.810).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.